

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 28. Februar 2008

Nr. 2/2008 – 18. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2008
2. Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuern (Realsteuern) in der Gemeinde Schöneberg für das Haushaltsjahr 2008
3. Satzung der Gemeinde Mark Landin zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der Verwaltungskosten
4. Bekanntmachung Amtsausschusssitzung am 04.03.2008

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

I.2.1. Informationen aus den Sitzungen

- | | |
|--|---------------|
| 1. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow | am 31.01.2008 |
| 2. Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg | am 24.01.2008 |
| 3. Sitzung der Gemeindevertretung Passow | am 14.02.2008 |

I.2.2. Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren Schönermark
Verfahrens-Nr.: 3004 Q

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

1. Bekanntmachung von Satzungen des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
2. Nachruf für Pedro Splittgerber
3. Einladung zur Frauentagsfeier
4. Information Ermittlung DSL-Bedarf
5. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schöneberg
6. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Grünow
7. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Heinersdorf
8. Bekanntmachung Jagdgenossenschaft Landin
9. Bekanntmachung Jagdgenossenschaft Pinnow
10. Artikel „Unser Dorf hat Zukunft“

Ende des nichtamtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.01.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen :

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf | 1.712.800 EUR |
| in der Ausgabe auf | 1.712.800 EUR |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf | 1.002.800 EUR |
| in der Ausgabe auf | 1.002.800 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 36.800 EUR |
| 2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt. | |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 800.000 EUR |

§ 3

Die Hebesätze der Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 4

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben aller Ausgabearten sind erheblich nach § 81 Abs. 1 GO, wenn sie den Betrag von 5.000,00 EUR je Haushaltsstelle überschreiten.
Bis zur Höhe von 5.000,00 EUR entscheidet die Amtsleiterin der Finanzverwaltung, darüber hinaus gemäß § 35 Absatz 2 Punkt 17 der Gemeindeordnung die Gemeindevertretung.
Überschreitungen bis zu 50,00 EUR bedürfen keiner Zustimmung.
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung die Amtsleiterin der Finanzverwaltung nach Maßgabe des Absatzes 1 ihre Zustimmung gegeben hat, sind der Gemeindevertretung vierteljährlich zur Kenntnis zu geben.
3. Ausgaben sind abweisbar, wenn sie bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung oder der nächsten Nachtragshaushaltssatzung zurückgestellt werden können.
4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparung bei anderen Ausgaben bzw. durch Mehreinnahmen in demselben Teilhaushalt ausgeglichen werden.

§ 5

Wertgrenzen nach § 79 Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg

1. Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag der 50.000 EUR übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 25.000 EUR betragen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 15.02.2008 vom Landrat als allgemeine untere Landesbehörde unter dem Aktenzeichen 15 71 63 erteilt.

Pinnow, den 15.02.2008

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

– Siegel –

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow, beschlossen am 31.01.2008 für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Landkreises Uckermark hat als allgemeine untere Landesbehörde am 15.02.2008 die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Haushaltssatzung erteilt.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz GVBl. Bbg I Nr. 7 v. 30.06.2006 enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Nach § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg kann jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der öffentlichen Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 15.02.2008

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

– Siegel –

**Satzung
über die Festsetzung
der Steuerhebesätze
für die Grundsteuern und
die Gewerbesteuer
(Realsteuern)
in der Gemeinde Schöneberg
für das Haushaltsjahr 2008**

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 15 1. Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) i.V. mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2676) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2878) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg in ihrer Sitzung am 24.01.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung der Realsteuern**

Die Gemeinde Schöneberg erhebt die Grundsteuern und die Gewerbesteuer nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

**§ 2
Hebesatz**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v.H. |
| 1.2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 300 v.H. |

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Pinnow, den 29.01.2008

*Detlef Krause
Amtsdirektor des Amtes Oder -Welse*

– Siegel –

**Satzung der Gemeinde Mark Landin
zur Umlage des Verbandsbeitrages
des Wasser- und Bodenverbandes
„Welse“ und der Verwaltungskosten**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) und §§ 1, 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin in ihrer Sitzung am 22.11.2007 folgende Satzung der Gemeinde Mark Landin zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der Verwaltungskosten beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Mark Landin ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“.
Dem Verband obliegt innerhalb des Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2003 (BGBl. I 2004 S. 2) m.W.v. 13.01.2004 unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.
- (2) Die Gemeinde Mark Landin legt gemäß § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes den von ihr an den Unterhaltungsverband zu zahlenden Verbandsbeitrag sowie die bei der Umlage des Verbandsbeitrages entstehenden Verwaltungskosten durch Umlage um.

**§ 2
Gegenstand der Umlage**

- (1) Die Gemeinde Mark Landin erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu leistende Beitrag für die Gewässerunterhaltung und die Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke umgelegt werden.
- (2) Die Umlage entsteht mit der Festsetzung und Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ gegenüber der Gemeinde Mark Landin.

**§ 3
Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der bei Entstehung der Umlageschuld Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des grundsteuerpflichtigen Grundstücks in Quadratmeter (m²) bei Entstehung der Umlageschuld.

§ 5 Umlagesatz

Die Umlage beträgt 0,001 Euro je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagenbescheides der Gemeinde Mark Landin mit ihrem Gesamtbetrag fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Pinnow, den 26.11.2007

Detlef Krause
Amtdirektor des Amtes Oder-Welse

–Siegel–

Bekanntmachung

Zur öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Oder-Welse

am **04.03.2008** um **19:00 Uhr**

im Sitzungssaal des Amtes Oder-Welse in 16278 Pinnow, Gutshof 1

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Eröffnung und Begrüßung mit der Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 03.07.2007, 23.10.2007 und 13.12.2007
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung
5. Anfragen der Amtsausschussmitglieder
6. Beantwortung der Anfragen der letzten Sitzungen
7. Verzicht auf die Ausschreibung der Stelle des Amtdirektors
Vorlage: 1/2008
Antragsteller: Amtsausschussvorsitzender
8. Wahl des Amtdirektors des Amtes Oder-Welse
Vorlage: 2/2008
Antragsteller: Amtsausschussvorsitzender

9. Bestellung des Wahlleiters und seines Stellvertreters
Vorlage: 3/2008
Antragsteller: Amtdirektor
10. Information zur Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) (Regionalplan Uckermark-Barnim, sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“)
- 10.1. Stellungnahme zum Regionalplanentwurf Uckermark-Barnim Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ vom Oktober 2007 – Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Teilplanes gemäß §§ 2 Absatz 5 und 2a, Absatz 7 des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg
Vorlage: 4/2008
Antragsteller: Amtdirektor
11. Beratung von aktuellen Bauangelegenheiten
- 11.1. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) und Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
Vorlage: 5/2008
Antragsteller: Amtdirektor

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 03.07.2007, 23.10.2007 und 13.12.2007
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung für den nichtöffentlichen Teil
3. Anfragen der Amtsausschussmitglieder
4. Beantwortung der Anfragen der letzten Sitzungen
5. Informationen des Amtdirektors
6. Informationen des Amtsausschussvorsitzenden
7. Festlegung der Tagesordnungspunkte für den öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der nächsten Sitzung
8. Beendigung der Sitzung

Amt Oder-Welse
Der Amtdirektor
(Krause)

Pinnow, den 15.02.2008

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen**I.2.1
Informationen aus den Sitzungen****Information
aus 1. Sitzung der Gemeindevertretung
Pinnow vom 31.01.2008**

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1/2008 Haushaltssatzung 2008
zugestimmt
- 2/2008 Genehmigungserklärung zur Auflassung UR.-NR. 1722/2007
zugestimmt

**Information
aus 1. Sitzung der Gemeindevertretung
Schöneberg vom 24.01.2008**

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1/2008 Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuern) in der Gemeinde Schöneberg für das Haushaltsjahr 2008
zugestimmt

**Information
aus 1. Sitzung der Gemeindevertretung
Passow vom 14.02.2008**

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 2/2008 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-NR. 1525/2007
zugestimmt
- 3/2008 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-NR. 1669/2007
zugestimmt
- 4/2008 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR.-NR. 5/2008
zugestimmt

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1/2008 Kauf von Grund und Boden Gemarkung Passow, Flur 3, Flurstück 31/2
zugestimmt
- 5/2008 Flächenerwerb im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Passow
zugestimmt

**I.2.2
Bekanntmachung**

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

Bodenordnungsverfahren Schönermark
Verfahrens-Nr.: 3004 Q

**Einladung zur Versammlung
der Teilnehmergeinschaft
mit Wahl des Vorstandes**

Mit Beschluss vom 26.09.2007 wurde das Bodenordnungsverfahren Schönermark angeordnet. Die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer des Bodenordnungsverfahrens und bilden die Teilnehmergeinschaft (§ 16 Flurbereinigungsgesetz).

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Teilnehmergeinschaft soll ein Vorstand aus mehreren Mitgliedern gewählt werden. Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Schönermark werden hiermit alle Teilnehmer am

Donnerstag, dem 13. März 2008

Einlass: ab 17:00 Uhr, Beginn der Veranstaltung: 18:00 Uhr
in den **Jugendclub in Schönermark (altes Gutshaus in den Räumen der ehemaligen Kita) in 16278 Mark Landin, OT Schönermark, Biesenbrower Straße 2**

eingeladen.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft während der Dauer des Bodenordnungsverfahrens, ihm obliegt die Durchführung des Verfahrens. Zur Erledigung seiner Aufgaben im Bodenordnungsverfahren bedient er sich des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung. Die Mitglieder des von der Teilnehmergeinschaft zu wählenden Vorstandes sollen die verschiedenen Interessen der Teilnehmer im Bodenordnungsverfahren möglichst umfassend vertreten.

Der Vorstand wird von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Sollte ein Teilnehmer am Wahltermin verhindert sein, kann er sich durch eine Person seines Vertrauens vertreten lassen. In diesem Fall ist dem Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht mitzugeben.

Zum Bodenordnungsverfahren Schönermark gehören **Teile folgender Gemarkungen:**

Landkreis Uckermark **Stadt Angermünde**
Gemarkung Frauenhagen, Flure 1, 2 und 6

Landkreis Uckermark **Gemeinde Mark Landin**
Gemarkung Schönermark, Flure 1, 2 und 3

Die zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Flurstücke wurden mit dem Beschluss zur Anordnung des Bodenordnungsverfahrens in den betroffenen und angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Des Weiteren wird auf der Teilnehmersammlung zu den nächsten Schritten im Bodenordnungsverfahren informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Friedrichs

Regionalteamleiterin Bodenordnung

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor

Verantwortlich: Leiterin Allgemeine-, Ordnungs- und Sozialverwaltung, Frau Spann

Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20